

368/AB
Bundesministerium vom 28.03.2025 zu 369/J (XXVIII. GP) bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.077.748

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 369/J-NR/2025 betreffend Sachaufwand für 2024 und Folgejahre, die die Abgeordneten zum Nationalrat Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen am 29. Jänner 2025 an meinen Amtsvorgänger richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- *Wie hoch ist der betriebliche Sachaufwand im Budget des Ministeriums im Jahr 2024 in Summe je Untergliederung sowie auf Global- und Detailbudgetebene ohne Mietaufwand?*
Bitte um Angabe der jeweiligen BVA-Werte sowie dazu im Vergleich der Werte lt. Budgetvollzug zum 31.12.2024.

Der im Finanzjahr 2024 veranschlagte betriebliche Sachaufwand ohne Mietaufwendungen hat sich im Bereich der UG 30 (Bildung) auf insgesamt EUR 520.930.000 belaufen. Der vorläufige Erfolg 2024 lautet auf EUR 528.564.333,26. Dabei betrifft die höchste Abweichung des vorläufigen Erfolges vom Bundesvoranschlag 2024 das Detailbudget 30.01.03 (Räumliche Infrastruktur). Sie beträgt EUR 52.827.448,88 und resultiert aus im Finanzjahr 2024 erforderlichen sowie verstärkt umgesetzten Instandhaltungsmaßnahmen und infrastrukturellen Verbesserungen in Bundesschulgebäuden.

Der betriebliche Sachaufwand ohne Mietaufwendungen betrug im Bereich der UG 31 (Wissenschaft und Forschung) im Jahr 2024 bei den Detailbudgets „Steuerung und Services“, „Tertiäre Bildung“ und „Forschung und Entwicklung“ insgesamt EUR 45.519.000,00. Der vorläufige Erfolg 2024 lautet auf EUR 42.081.839,40. Die höchste Abweichung in Höhe von rund EUR 1,8 Mio. entfällt auf Aufwendungen für

Werkleistungen und ist vor allem auf Verzögerungen bei der Leistungserbringung und auf verspätete Rechnungslegung zurückzuführen.

Festgehalten wird, dass es sich hier um den vorläufige Gebarungserfolg 2024 handelt. Während der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses 2024 bis zur Übermittlung durch den Rechnungshof an den Nationalrat sind geringfügige Veränderungen durch Korrekturbuchungen möglich.

Ergänzend darf auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 380/J-NR/2025 vom 29. Jänner 2025 durch den Herrn Bundesminister für Finanzen verwiesen werden.

Zu Frage 2:

- *In welcher Höhe waren bzw. sind die Budgetmittel des betrieblichen Sachaufwandes ohne Mietaufwand in den Jahren 2024 bzw. 2025 und 2026 verplant/gebunden bzw. noch disponibel? Davon:*
 - a. *Wie hoch sind die Budgetmittel für gesetzliche Verpflichtungen bzw. Ermessensausgaben?*
 - b. *Wie hoch sind die verplanten/gebundenen Budgetmittel aus vertraglichen Verpflichtungen?*
 - c. *Wie hoch sind die verplanten/gebundenen Budgetmittel aus Mittelverwendungsbindungen?*
 - d. *Wie hoch sind die durch Mittelvormerkungen verplanten/gebundenen Budgetmittel?*
 - e. *Wie hoch sind die nicht durch Verpflichtungen, Bindungen oder Vormerkungen verfügbaren Budgetmittel?*
- Bitte um jeweils jährliche Darstellung in Summe je Untergliederung sowie im Detail auf Global- und Detailbudgetebene analog der Aufgliederung der Positionen im Teilheft zum BVA 2024 und jeweils vergleichsweise Angabe des BVA-Wertes für 2024.*

Zum Stichtag der Anfragestellung galt gemäß Art. 51a Abs. 4 B-VG ein automatisches Budgetprovisorium, demzufolge bis zum Beschluss eines gesetzlichen Budgetprovisoriums bzw. eines Bundesfinanzgesetzes 2025 das Bundesfinanzgesetz 2024 anzuwenden war. Grundlage für die vorläufige Gebarung des Finanzjahres 2025 bildete daher das Bundesfinanzgesetz 2024, BGBl. I Nr. 148/2023.

Auf Veranlassung des Bundesministeriums für Finanzen musste von den der UG 30 (Bildung) laut dem Bundesfinanzgesetz 2024 insgesamt zur Verfügung stehenden Mittelverwendungen in Höhe von EUR 11.517,640 Mio. EUR 64,090 Mio. gebunden werden. Dabei handelte es sich um veranschlagte Rücklagen gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 in Verbindung mit dem Bundesfinanzrahmengesetz 2024-2027. Die der UG 30 sohin zur Verfügung stehenden Mittelverwendungen belaufen sich somit auf EUR 11.453,550 Mio.

Im Bereich der UG 31 (Wissenschaft und Forschung) musste vom BVA 2024, der EUR 6.417,666 Mio. beträgt, ein Betrag von EUR 92,955 Mio. gebunden werden. Dieser gebundene Betrag entspricht den bereits im Voranschlagsbetrag enthaltenen budgetierten Rücklagenentnahmen. Die vorläufig zur Verfügung stehenden Budgetmittel der UG 31 belaufen sich somit auf EUR 6.324,711 Mio.

Das Bundesfinanzrahmengesetz 2024-2027, BGBl. I Nr. 149/2023, legt lediglich Auszahlungsobergrenzen auf Ebene der Untergliederungen fest. Eine weitere Aufschlüsselung in Form einer ökonomischen Gliederung erfolgt dort nicht. Eine Darstellung auf Global- und Detailbudgetebene analog der Aufgliederung der Positionen im Teilheft zum Bundesvoranschlag 2024 für den künftigen Entwurf zu einem Bundesvoranschlag 2025 und die Folgejahre ist mangels effektiver Budgetverhandlungsergebnisse im Detail nicht möglich. Die Planungen können sich zum Stichtag der Anfragestellung zunächst nur auf den Bundesfinanzrahmen beziehen.

Gesetzliche Verpflichtungen wurden im Rahmen der Haushaltsrechtsreform 2013 neu definiert (vgl. § 35 BHG 2013). Sie stellen keine eigene Mittelverwendungsgruppe (Aufwands- bzw. Auszahlungsgruppe) dar und sind daher nicht in besonderer Weise zu veranschlagen. Im Bereich der UG 30 (Bildung) sind gemäß den derzeit geltenden haushaltrechtlichen Bestimmungen keine gesetzlichen Verpflichtungen ausgewiesen. Im Bereich der UG 31 (Wissenschaft und Forschung) sind im Teilheft gesetzliche Verpflichtungen in Höhe von insgesamt EUR 9,520 Mio. für den Zuschuss an die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Ges.m.b.H und für den ESO(European Southern Observatory)-Beitrag ausgewiesen.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass das BHG 2013 den Begriff „Ermessensausgaben“ nicht kennt.

Wien, 28. März 2025

Christoph Wiederkehr, MA

